

Hinweise und Empfehlungen für die Wiederaufnahme des Dienstbetriebes von Feuerwehr-Musikzügen

Stand: 29.05.2020

Auf Grund der derzeitigen Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist vielerorts vorgesehen, den regulären Dienstbetrieb bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen stufenweise wieder aufzunehmen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Wiederaufnahme des Probe- und Spielbetriebes der Feuerwehr-Musikzüge (in der Folge: Musikzug). Nachzeitigem Kenntnisstand besteht im Musikbereich eine mögliche Gefahr der Infektion durch das Instrumentenspiel und den Gesang.

In Anlehnung an die Vorgaben der jeweiligen Landesfeuerwehrverbände in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie den Vorgaben eines weiteren Unfallversicherungsträgers (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft/VBG) gibt die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord nachfolgend Hinweise und Empfehlungen zur Realisierung des Probe- bzw. Spielbetriebs des Musikzuges unter Berücksichtigung von Maßnahmen des Infektionsschutzes.

1. Allgemeines

Die Entscheidung zur Wiederaufnahme des Probe- und Spielbetriebs des Musikzuges muss unter Beachtung ggf. vorhandener landesspezifischer Regelungen sowie der lokalen bzw. regionalen Pandemielage erfolgen. Es ist hierbei Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr (Stadt bzw. Gemeinde) abzuwägen, in welcher Form und in welchem Umfang dies in der aktuellen Situation möglich und erforderlich ist.

- Hygiene- und Präventivmaßnahmen betreffen in diesem Zusammenhang ausnahmslos alle Akteure (Dirigenten/Dirigentinnen, Musizierende sowie Sänger/Sängerinnen).
- Feuerwehrangehörige, die zur Risikogruppe gehören (Personen mit Atemwegserkrankungen, Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems) oder Erkrankungssymptome aufweisen (Fieber, Atemwegssymptome, etc.), dürfen an Proben nicht teilnehmen.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden, einzuschätzen oder von einem Arzt abklären zu lassen, ob man zu einer Risikogruppe gehört oder nicht und dementsprechend am Musikdienst teilnehmen kann.

- **Unterweisung:** Vor dem ersten Musikdienst ist eine Unterweisung erforderlich, bei der alle Beteiligten über die Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert werden.
- **Absprachen:** Es soll eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde/Bürgermeister/Wehrführung bei der Planung und Abstimmung des Musikbetriebs erfolgen.

2. Maßnahmen für den Musikdienst

- **Probenort:** Auf das Proben in geschlossenen Räumen muss bis auf Weiteres verzichtet werden. Proben müssen daher ins Freie verlegt werden, wenn die Witterung es zulässt, die Abstandsregeln eingehalten und die weiter aufgeführten Punkte im Sinne eines Hygienekonzepts berücksichtigt werden.
- **Abstandsregeln/Größere Distanzen einhalten:** Musiker/innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung sowie in alle anderen Richtungen einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser sollte aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung mindestens 3 m betragen.
- Bei Einzelunterricht ist ein Abstand zwischen der bzw. dem Musizierenden und der Dirigentin bzw. dem Dirigenten von 3 m einzuhalten.
- Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- **Körperkontakte vermeiden:** Auf Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Begrüßungsrituale sowie weiteres Sozialverhalten untereinander ist zu verzichten, ebenfalls auf einen gemütlichen Dienstausklang nach dem Musikdienst.
- **Hygieneregeln einhalten:** Die allgemein gültigen Hygienevorschriften sind einzuhalten.
 - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (vor und nach dem Musikdienst waschen).
 - Husten und Niesen abgewandt zur Gruppe in die Ellenbeuge oder in ein Papiertaschentuch (Tuch sofort nach Gebrauch entsorgen).
 - Gesichtsberührungen mit den Händen vermeiden.

Beim Musikdienst ist dabei insbesondere auf Folgendes zu achten:

- **Aerosole, Kondenswasser und Speichel können insbesondere bei Blasinstrumenten potenziell infektiös sein.** Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind geeignete Maßnahmen zur Flüssigkeitsentfernung, -reinigung (mit Einmaltüchern) bzw. -desinfektion vorzuhalten. Die Einmaltücher sind nach der Reinigung/Desinfektion sofort zu entsorgen.
- **Dokumentation:** Bei jedem Musikdienst ist eine Anwesenheitsliste zu führen (Datum, Uhrzeit, Ort sowie Dirigent/in /TN-Name, Telefonnummer oder Email-Adresse).
- **Probegruppen:** Sollte im regulären Ausbildungsbetrieb der Feuerwehr (Standortausbildung) eine Gruppenzugehörigkeit der Feuerwehrangehörigen festgelegt werden, so ist strikt darauf zu achten, dass diese feste Gruppenzugehörigkeit auch in den Musikgruppen bei den Proben beibehalten wird.

- Eine Durchmischung der Gruppen ist zu unterlassen. Gegebenenfalls muss die Musikgruppe bei zahlreicher Teilnahme erneut in weitere Untergruppen unterteilt werden. Auch hierbei muss die feste Gruppenzuordnung wie im Ausbildungsbetrieb beibehalten werden.
- Sollten in den Musikzügen auch Kinder und Jugendliche musizieren, so sollte auch beim Probebetrieb auf eine Trennung zwischen älteren und jüngeren Angehörigen geachtet werden.
- **Anreise:** Eine alleinige Anreise z.B. mit dem eigenen PKW ist vorzuziehen. Der Vorteil ist, dass bei einer alleinigen Nutzung kein Kontakt mit den anderen Feuerwehrangehörigen erfolgt. Findet eine Reise gemeinsam z.B. in einem Feuerwehrfahrzeug statt, so wird generell eine Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.

Weitere Informationen und aktuelle Veröffentlichungen zum Thema „Wiederaufnahme des Dienstbetriebs“ haben wir auf unserer Homepage (www.hfuknord.de) in dem Sonderbereich „Coronavirus“ bereitgestellt.